

GR_GERICHTE SKA 2006 31 vom 19. Februar 2007

GR Gerichte, 2007-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2006_31

FR: GR_GERICHTE SKA 2006 31 du 19 février 2007

IT: GR_GERICHTE SKA 2006 31 del 19 febbraio 2007

Regeste

Pfändung/Verwertung des Anteils an einer einfachen Gesellschaft; Herausgabe eines Schuldbriefs | Leitentscheid, publiziert als PKG 2007 10\3Cbr\3E | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 4

Der Verwalter/Liquidator L. stellt Antrag auf Abweisung der Beschwerde, eventualiter sei die angefochtene Verfügung dahingehend abzuändern, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet wird, den Schuldbrief innert 10 Tagen dem Betreibungsamt Oberengadin zur Verwahrung herauszugeben.

E. 5

haben die Aufsichtsbehörden diesfalls von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung festzustellen (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Unter dem Vorbehalt von hier nicht interessierenden Ausnahmen kann der schwerwiegende Mangel der Nichtigkeit jederzeit, insbesondere ohne Einhaltung der Beschwerdefrist von Art. 17 Abs. 2 SchKG, geltend gemacht werden (BGE 121 III 144 E. 2). Soweit mit ihr Nichtigkeit geltend gemacht wird, ist daher auf die im Übrigen formgerechte, einen Antrag und eine Begründung im Sinne von Art. 22 GVVSchKG enthaltende Beschwerde einzutreten. b. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Verwertung eines Grundstücks sei stets durch das Betreibungsamt am Lageort des Grundstücks vorzunehmen, auch wenn das Grundstück ausserhalb des Amtskreises des Betreibungsamtes liege, welches die Betreuung führe. Für derartige Fälle sehe Art. 74 der Verordnung des Bundesgerichts vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG, SR 281.42) vor, dass das die Betreuung führende Amt das Betreibungsamt am Lageort mit der Verwertung zu beauftragen habe. Wie Art. 75 VZG unmissverständlich festhalte, stünden dabei dem beauftragten Amt sämtliche mit der Verwertung verbundenen Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen zu. Die Kompetenz, den Schuldbrief im Rahmen der Grundstücksverwertung herauszuverlangen, liege daher beim Betreibungsamt Of. Anordnungen, die von örtlich und/oder sachlich unzuständigen Vollstreckungsbehörden ausgehen, sind in der Regel nichtig (vgl. Franco Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, Basel 2000, N 23, 72-74 zu Art. 22 SchKG). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Nichtigkeit der Verfügung des Betreibungsamtes Oberengadin und zur sachlichen/örtlichen Zuständigkeit des Betreibungsamtes Of. sind indessen mehrfach irrig. Dass die Betreuung am Arrestort durchzuführen ist, ist unbestritten. Die Pfändung eines Liquidationsanteils ist indessen keine Sach- sondern eine Forderungspfändung. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann von der Requisitorialverwertung eines Grundstücks nicht die Rede sein, und es gelangen die Art. 74 ff. VZG vorliegend nicht zur Anwendung. Das

fragliche Grundstück, auf welchem der Inhaberschuldbrief lastet, ist zum einen als solches nicht gepfändet (Art. 1 Abs. 1 VVAG), zum anderen ist gemäss Art. 2 VVAG zur Pfändung des Anteilsrechts und dessen Ertrags das Be- treibungsamt am Wohnort des Schuldners (hier Arrestort) zuständig, auch wenn sich das Gemeinschaftsvermögen oder Teile desselben (Grundstücke oder Fahrnis) in einem andern Betreibungskreis befinden (Raimond L. Bisang, Die Zwangsver- wertung von Anteilen an Gesamthandschaften, Diss. Zürich 1978, S. 106-108). Die

E. 6

Beschwerdeführerin übersieht grundlegend, dass das im Gesamteigentum von DS. und AQ. stehende Grundstück in der Betreibung gegen den Schuldner DS. als sol- ches weder pfänd- noch verwertbar ist. Von hier nicht zum Tragen kommenden Aus- nahmen abgesehen, wäre eine solche Pfändung nichtig, da das Vollstreckungssub- strat offensichtlich nicht (allein) dem Schuldner gehört (Lorandi, a.a.O., N 43 zu Art. 22 SchKG; Bisang, a.a.O., S. 60 ff.). Gegenständlich gelangt nicht ein Grundstück zur Zwangsverwertung, sondern ausschliesslich der Liquidationsanteil an einer ein- fachen Gesellschaft. Das Grundstück im Gesamteigentum von DS. und AQ. wird nicht zwangsverwertet, sondern nach den privatrechtlichen Regeln über die Auflö- sung einer einfachen Gesellschaft liquidiert/versilbert. Der in seiner Höhe einstei- len noch unbekannt Teilanspruch des Schuldners daran stellt das Pfändungsob- jekt dar. Ein Vermögensgegenstand, der sich im Gesamthandeigentum mehrerer Personen befindet, kann in der Zwangsvollstreckung gegen eine dieser Personen nicht als Gegenstand/Sache gepfändet werden, sondern nur der diesem Schuldner aus der Liquidation des Gesamthandverhältnisses zustehende Erlös. Dessen An- spruch richtet sich gegen die anderen Teilhaber und ist daher vollstreckungsrecht- lich als Forderung, und nicht etwa als dingliches Recht, zu qualifizieren. Selbst wenn Grundstücke Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens bilden, hat dies bei- spielsweise zur Folge, dass die Belegenheit von Nachlassvermögen in der Schweiz keine Zuständigkeit der schweizerischen Vollstreckungsbehörden zur Verwertung des Liquidationsanspruchs der Erben begründet, wenn der Schuldner und seine Mit- erben im Ausland wohnen und sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland befand (BGE 124 III 508 E. 3b). Die Beschränkung auf die Beschlagnahme des mit einer Forderung gleich zu setzenden Liquidationsanteils gilt nach ausdrücklicher ge- setzlicher Vorschrift selbst dann, wenn es sich um den einzigen Vermögenswert einer Gemeinschaft handelt (Art. 1 Abs. 2, letzter Halbsatz, VVAG). Bei der Pfän- dung eines solchen Anteils sind daher die Bestandteile des Gemeinschaftsvermö- gens gar nicht erst einzeln aufzuführen und zu schätzen, und es ist über ein sich darin befindliches Grundstück auch keine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch zu veranlassen (Art. 5 Abs. 1 und 2 VVAG). Gegenstand des vollstreckungsrechtli- chen Beschlags sind in einem nach VVAG abzuwickelnden Fall nicht die einzelnen Vermögensbestandteile aus denen sich das gemeinschaftliche Vermögen zusam- mensetzt, sondern eben bloss der anwartschaftliche, im Einzelnen noch festzustel- lende Anspruch des Pfändungsschuldners auf sein "Auseinandersetzungsgutha- ben" (vgl. Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. I, Zürich 1984, § 23 Rz 65).

E. 7

In der Anordnung der Herausgabe des (unbelasteten) Schuldbriefes liegt im Übrigen auch noch keine privatrechtliche Liquidationshandlung, sondern bloss eine Vorbereitungshandlung (Vorkehr) im Sinne von Art. 12 VVAG. Die Beschwerdefüh- rerin

selbst sieht denn auch ein, dass das Grundstück Nr. 14836 "noch weit davon entfernt ist, verwertet zu werden". In diesem Licht ist auch die Auffassung des Schuldners DS., mit der Herausgabe des unbelasteten (Eigentümer)Schuldbriefes würden vollendete Tatsachen im Sinne irreversibler Schäden zum Nachteil der bei- den Gesellschafter geschaffen, wenig nachvollziehbar. 3.a. Gemäss den Angaben der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ist die umstrittene Verfügung vom 06. Dezember 2006 der Beschwerdeführerin "frühestens am 7. Dezember 2006 zugekommen". Unter Hinweis auf Art. 17 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 56 SchKG i.V.m. Art. 63 SchKG wird geltend gemacht, mit Postaufgabe der Beschwerde am 28. Dezember 2006 sei die Beschwerdefrist von

E. 10

vor, erscheint die Haltung der Beschwerdeführerin als spitzfindig. Gemäss Vergleich haben die Parteien für diese übereinstimmende Willensäusserung der Deponenten nicht einmal eine besondere Formvorschrift vorgesehen, geschweige denn eine solche "uno actu". bbb. Die Alternativvoraussetzung "Begehren des zuständigen Betreibungsamtes im Grundstückverwertungsverfahren" ist ebenfalls erfüllt. Wie dargelegt ist das Betreibungsamt Oberengadin örtlich und sachlich zuständig. Es handelt sich zwar nicht um ein Grundstückverwertungsverfahren im technischen Sinne, doch ist - jedenfalls im vorliegenden Zusammenhang - die Verwertung des Anspruchs auf den Liquidationsanteil einem Grundstückverwertungsverfahren sinngemäss gleichzusetzen. ccc. Schliesslich ist festzustellen, dass spätestens mit Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung der Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen auch die weitere Alternativvoraussetzung gemäss Ziff. 2 des schiedsgerichtlichen Vergleichs gegeben ist, wonach die Verwahrerin den unbelasteten Inhaberschuldbrief gegen Vorlage einer "rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung" herauszugeben hat. 4. Zusammenfassend ist die Beschwerde der XS. Versicherungen AG demnach unbegründet. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Verfahrensträger der Beschwerdeführerin, ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 36 SchKG zu erteilen, gegenstandslos. 5. Auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung hinweisend, geht die Beschwerdeführerin davon aus, dass die Einreichung des Schuldbriefs zu Zweck seiner Löschung erfolgen soll. In diesem Zusammenhang macht sie geltend, mit der angefochtenen Verfügung würden wichtige Interessen verletzt, indem die Vorinstanz in einer Art und Weise in die vertragliche Beziehung zwischen ihr und den Gesellschaftern eingegriffen werde, die geeignet sei, zu Schadenersatzforderungen gegen die Beschwerdeführerin zu führen. Würde der Schuldbrief zu Unrecht gelöscht, entstünde mindestens ein Schaden in der Höhe seiner Errichtungskosten. Weitere Schadenersatzforderungen seitens der Eigentümer des Schuldbriefs - aufgrund irgendwelcher, der Beschwerdeführerin nicht bekannten Konstellationen im Innenverhältnis - seien nicht auszuschliessen. a. Im Dispositiv der angefochtenen Verfügung steht zum einen nichts von der Löschung des Schuldbriefs, so dass die Löschung als solche nicht als verfügt

E. 11

zu gelten hat. Darüber ist noch durch den Verwalter/Liquidator respektive die Gesellschafter zu befinden. Andererseits bilden die Erwägungen/Begründungen in der Verfügung nicht Anfechtungsgegenstand. Da es ihre Rechtsstellung nicht berührt, braucht die Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht zu kümmern, zu welchem Zweck die Herausgabe des Schuldbriefs erfolgen soll. Im Übrigen erscheinen die Befürchtungen der Beschwerdeführerin mit Bezug auf ihr privatrechtliches Verhältnis zu DS. und AQ.

unbegründet. Gegenüber den Hinterlegern kann sie sich notfalls unter Hinweis auf den amtlichen Herausgabebefehl exculpieren. Es obliegt im Übrigen dem Betreibungsamt beziehungsweise dem Verwalter/Liquidator, die Liquidation der einfachen Gesellschaft unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Gesellschafter, wozu auch die Kostengünstigkeit gehört, durchzuführen. b. Die Bedenken der Beschwerdeführerin, dass ein Vorentscheid für die sofortige Löschung des Schuldbriefs bereits gefallen sei und dieser könnte unter Umständen objektiv schädlich sein, sind allerdings nicht ganz von der Hand zu weisen. Im Dispositiv der angefochtenen Verfügung steht zwar nichts von Löschung des Schuldbriefs, umso weniger verständlich erscheint, dass die Anordnung explizit auf Herausgabe des Schuldbriefs an das Grundbuchamt Of. lautet. Denn Letzteres kann in der Tat nur bedeuten, dass er nach Meinung des Betreibungsamtes ohne Umschweife zu löschen ist. Das Betreibungsamt respektive der Verwalter/Liquidator wären indessen gut beraten, den Schuldbrief an sich selbst herauszuverlangen, das heisst einstweilen nicht dem Grundbuchamt zur Löschung zukommen zu lassen. Dies reicht zum einen als vorläufige Sicherungsmassnahme. Zum anderen ist derzeit nicht auszuschliessen, dass der Schuldbrief - je nach Art der Liquidation - noch benötigt wird, so beispielsweise, um ihn einem Erwerber des Grundstücks zwecks Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Ist derzeit nicht sicher, dass der Schuldbrief zu löschen ist, können erhebliche Kosten in der Grössenordnung von rund 36'000 Franken für seine (neue) Errichtung gespart werden (vgl. act. 05.1.45, Schreiben Notariat Of. vom 1. Dezember 2006). Angesichts ihrer Vernehmlassungen und übereinstimmenden Eventualanträge scheinen dies mittlerweile auch der Verwalter/Liquidator L. und der Gesellschafter AQ. eingesehen zu haben. Insoweit kann dem Einwand der Beschwerdeführerin Rechnung getragen werden. Die angefochtene Verfügung ist dementsprechend abzuändern. An der Herausgabepflicht der Beschwerdeführerin ändert dies indessen nichts, so dass es bei der Abweisung ihrer Beschwerde bleibt. 6. Der Verwalter/Liquidator beantragt eine Entscheidung unter gesetzlicher Kostenfolge. Die gesetzliche Kostenfolge besteht darin, dass es keine Kosten

E. 12

gibt. Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift weder Kosten erhoben - vorbehaltlich mutwilliger und trölerischer Beschwerdeführung (Art. 20a Abs. 1 Satz 2 SchKG) - noch Verfahrensschädigungen zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 1 Satz 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, GVV zum SchKG).

E. 13

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.